

Nr 345 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968, das Salzburger Bezügegesetz 1992 und das Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 63/2016, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 37c betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 37d Ergänzende Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2017“

2. *Nach § 37c wird eingefügt:*

„Ergänzende Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2017

§ 37d

Ergänzend zur Erhöhung durch Verordnung nach § 37 sind im Kalenderjahr 2017 jene Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß § 37 Abs 1, die einen Betrag von 1.750 € nicht überschreiten, um weitere 0,5 % , dh insgesamt ab dem 1. Jänner 2017 um 1,3 % (Anpassungsfaktor 1,013) zu erhöhen.“

3. *Im § 79 wird angefügt:*

„(13) § 37d in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2013, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 72 wird nach der Z 9 eingefügt:*

„9a. § 37d LB-PG ist nicht anzuwenden.“

2. *Im § 84 wird angefügt:*

„(3) § 72 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Artikel III

Das Salzburger Bezügegesetz 1992, LGBl Nr 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl 63/2016, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 2 wird nach Abs 3 eingefügt:*

„(3a) § 37d LB-PG findet auf die Berechnung und Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

2. *Im § 25 wird angefügt:*

„(17) § 2 Abs 3a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Artikel IV

Das Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967, LGBl Nr 11, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 8 wird nach Abs 3 eingefügt:*

„(3a) § 37d LB-PG findet auf die Berechnung und Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

2. *Im § 14 wird angefügt:*

„(3) § 8 Abs 3a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2017 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Nach § 37 Abs 2 LB-PG hat die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise zu entsprechen. Für das Jahr 2017 bedeutet das eine Erhöhung um 0,8 %. Dies entspricht auch dem Verhandlungsergebnis auf Bundesebene und wird mittels Verordnung auf Landesebene umgesetzt. Anstelle einer Einmalzahlung, wie sie auf Bundesebene für das Jahr 2017 darüber hinaus beschlossen wurde, soll für Landes- und Magistratsbeamtinnen und -beamte bzw deren Angehörige aus Gründen der sozialen Treffsicherheit (neben der Erhöhung der Mindestsätze für die Ergänzungszulage durch Verordnung) eine zusätzliche Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge bis zu einer Höhe von 1.750 € um 0,5 % (sohin gesamt 1,3 %) erfolgen (gestaffelte Pensionserhöhung). Der Grenzwert von 1.750 € orientiert sich dabei an der Höhe des Mindesteinkommens für Landesbedienstete des Verwaltungsbereiches im neuen Gehaltssystem (Einkommensschema 1, Einkommensband 1, Einkommensstufe 1) im Kalenderjahr 2016. Für eine Erhöhung über die Erhöhung der Verbraucherpreise iSd § 37 Abs 2 LB-PG hinaus bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die rückwirkend mit 1. Jänner 2017 geschaffen werden soll.

Für pensionierte Gemeindebeamtinnen und -beamte sollen die Änderungen aus folgenden Gründen keine Anwendung finden (Art II der Vorlage): Die Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 bauen auf einer ASVG-Pension auf, die Berechtigten erhalten von der Gemeinde gegebenenfalls lediglich einen Aufzahlungsbetrag (§ 72 Z 4 leg cit). Aus diesem Grund haben alle Ruhe- und Versorgungsbezugsberechtigten nach dem Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 bereits die Einmalzahlung gemäß § 700a ASVG ("Pensionshunderter") erhalten. Eine zusätzliche Besserstellung durch die Einbeziehung in die Sonderregelung des Landes ist daher nicht gerechtfertigt. Dadurch werden auch Mehrausgaben im Bereich der Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz (GemEntschG) vermieden, da für Bezugserhöhungen in diesem Bereich gemäß § 5 Abs 8 GemEntschG die einschlägigen Bestimmungen für die Gemeindebeamtinnen und -beamten des Ruhestandes anzuwenden sind.

Gleichfalls vom Anwendungsbereich ausgenommen werden Personen, die Ruhe- oder Versorgungsbezüge auf Grund des Salzburger Bezügegesetzes 1992 oder des Salzburger Gemeindegliedergesetzes 1967 beziehen (Art III und Art IV der Vorlage). Diese Bezüge stellen im Regelfall nicht das Haupteinkommen der betroffenen Personen dar, so dass die im ersten Absatz angegebenen sozialen Motive für eine zusätzliche Erhöhung wegfallen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kostenfolgen:

Durch die zusätzliche Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge bis zu einem bestimmten Grenzwert werden für das Land voraussichtlich Mehrkosten von ca 19.000 € jährlich entstehen. Für die Stadt Salzburg ergeben sich ebenfalls Mehrkosten, die von der Anzahl und der betroffenen Personen und deren Bezugshöhe abhängen.

Mehrausgaben für andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben hat die Personalvertretung der Landesbediensteten eingewendet, dass die gesamten Kostenfolgen von ca 19.000 € bedeutend unter jenen liegen, die bei einer Übernahme des Bundesmodells (Einmalzahlung gemäß § 95d des Pensionsgesetzes 1965) entstehen würden. Einer landesrechtlichen Sonderregelung könnte aus der Sicht der Personalvertretung nur zugestimmt werden, wenn ein Gesamtbetrag von 170.000 € zur Verbesserung der niedrigen Ruhe- und Versorgungsbezüge eingesetzt wird.

Weitere Einwände sind nicht erhoben worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen